IMT Nuremberg Archives

H – 1567

International Court of Justice

Doenitz Nr. 55

Nuernberg, den 27.4.46.

B e s t a e t i g u n g .

Ich, Hans M e c k e l , Fregattenkapitaen, Assistent der Verteidigung, bestaetige hiermit, dass das anliegende Dokument, bestehend aus

..... ~~xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx~~ Seite

.....6.. photokopierten

bezeichnet:

KTB SKl 1939 C VIII Seite 5 u. 6

u. Anlage 1

eine wortgetreue ~~xxxxxxxxx~~ / Photokopie aus dem .....

Kriegstagebuch der Seekriegsleitung 1939 .....ist,

welches die Britische Admiralitaet mir als erbeutetes Originaldokument zur Einsichtnahme zur Verfuegung gestellt hat.

Meckel

C e r t i f i c a t e .

I, Hans M e c k e l , Fregattenkapitaen, Assistant Defence Counsel, hereby certify that the attached document, consisting of

..... ~~xxxxxxxxxxxx~~ pages

.....6.. photostated

entitled:

KTB SKl 1939 C VIII page 5 and 6

and Appendix 1

is a true copy of War Diary of Naval War Staff 1939

which the British Admiralty made available to me as a original document captured by allied military forces.

Meckel

H1567 - 0002

H1567 - 0003

KYB SK1 C

KTB SK1 1939 C VIII

Seite 5 u. 6 u.Anlage 1

H1567 – 0004

	Datum und Uhrzeit	Angabe des Ortes, Wind, Wetter, Seegang, Beleuchtung, Sichtigkeit der Luft, Mondschein usw.	Vorkommnisse
		noch 2.9.	
		Pol.	Neutralitätserklärungen von Brasilien, Paraguay, Argentinien und Chile liegen vor.
		3.9.	
		V.	England richtet ein Ultimatum an Deutschland, die Kampfhandlungen gegen Polen sofort einzustellen und die besetzten polnischen Gebiete wieder zu räumen. Ablauf des Ultimatums um 11.00 Uhr.
			1700 Uhr: Britische Admiralität gibt Anweisung zur Eröffnung der Feindseligkeiten gegen Deutschland.
			Weisung OKW: Angriffshandlungen gegen England freigegeben; Handelskrieg nach Prisenordnung. Verschärfung ist vorzubereiten. Angriffshandlungen gegen Frankreich erst, wenn dieses Feindseligkeiten eröffnet.

In den Kampfanweisungen für die Kriegsmarine ist niedergelegt, nach welchen völkerrechtlichen Regeln die Seekriegführung zunächst ablaufen soll.

Grundsatz: Strikte Achtung aller durch die einzelnen Staaten erlassenen Neutralitätsregeln und Beachtung der allgemein anerkannten völkerrechtlichen Abmachungen. Im Handelskrieg Vorgehen nach der neuen Prisenordnung. (S.Anl. 1)

Für die Uboote ist ein besonderer Operationsbefehl erlassen. Es sind in erster Linie Truppentransporte anzugrei-

H1567 – 0005

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Doc. Exhibit 55
May 10 Filed 1946

H1567 – 0006

Datum und Uhrzeit	Angabe des Ortes, Wind, Wetter, Seegang, Beleuchtung, Sichtigkeit der Luft, Mondschein usw.	Vorkommnisse	Datum und Uhrzeit
	noch 3.9.		

fen, ferner Geleitzüge sowie Fahrzeuge, die sich an Kampfhandlungen beteiligen oder die feindliche Operationen unmittelbar unterstützen (s.Anl. 1 Seite 3).

Für die Verschärfung des Handelskrieges ist ein besonderer Befehl vorbereitet ausgearbeitet worden.

Besondere Lage gegenüber Polen: Da die Kampfhandlungen gegen Polen nicht als Krieg geführt werden, wird auch gegen polnische Handelsschiffe nicht im völkerrechtlichen Sinne nach Prisenordnung vorgegangen. Polnische Handelsschiffe werden zunächst beschlagnahmt. Über ihre weitere Verwendung wird im Rahmen einer späteren Regelung mit Polen entschieden werden.

Anweisungen der britischen Admiralität betr. britische Kriegskonterbande-Kontrolle (vgl. Anl.2).

Vormittags: Britischer Kreuzer "Ajax" versenkte deutschen Frachtdampfer "Olinda" vor südbrasilianischem Hafen Rio Grande, nachdem die Besatzung geborgen war.

Völkerrechtliche Beurteilung: Englisches Vorgehen jedenfalls dann rechtswidrig, wenn der Angriff innerhalb des neutralen Hoheitsgewässers erfolgt sein sollte.

Die Reichsregierung hat bestimmt, dass ab 1200 Uhr das Prisenrecht nach Prisenordnung vom 28.8.39 auszuüben ist.

H1567 – 0007

Anl. 1

Geheime Kommandosache

Anlage 1 Anl 1

2x

Vf

3 da I2

.ey 16/9

Bisher gegebene Befehle
für die Führung des Handelskrieges.

I. Aus "Kampfanweisungen für die Kriegsmarine".

In den ausdrücklich erklärten "Gefahrenzonen" (zu denen auch die Minenwarngebiete rechnen), sind gegen jedes dort angetroffene Fahrzeug durch Über- und Unterwasserkriegsschiffe sowie durch Flugzeuge alle Kampfmittel ohne hemmende Rücksichtnahme einzusetzen. Das Gleiche gilt in Luftsperrgebieten gegenüber fremden Flugzeugen.

Auch ausserhalb der Gefahrenzonen ist warnungsloser und unmittelbarer Angriff durch Über- und Unterwasserkriegsschiffe sowie durch Flugzeuge mit dem Ziel der Zerstörung der betreffenden Schiffe zulässig

auf feindliche Truppentransporte

auf Fahrzeuge, die sich an unmittelbaren Kampfhandlungen beteiligen oder die die Operationen in See befindlicher Streitkräfte des Feindes in anderer Weise, insbesondere durch Nachrichtengebung, unmittelbar unterstützen,

auf durch feindliche Kriegsschiffe oder Kriegsflugzeuge geleitete Handelsschiffe.

Gegen alle übrigen feindlichen und neutralen Handelsschiffe und zivilen Luftfahrtzeuge ist ausserhalb der Gefahrenzonen und der Luftsperrgebiete von Über- und Unterwasserkriegsschiffen und von Flugzeugen zunächst nach Prisenordnung zu verfahren. Unterseeboote und Flugzeuge haben dabei ihrer Eigenart

1

H1567 – 0008

entsprechend die Verfahrensvorschriften der Prisenordnung sinngemäss anzuwenden.

Notwendig werdende Verschärfungen der Wirtschaftskriegführung und damit Änderungen der Prisenordnung werden entsprechend dem Verhalten des Gegners Zug um Zug befohlen. Die Bekanntgabe einer auch bedingtes Banngut umfassenden Liste bleibt vorbehalten.

Zu reinen Verteidigungszwecken bewaffnete Handelsschiffe gelten zunächst als Handelsschiffe. Ihre entsprechende Behandlung wird von uns zugebilligt und den Neutralen gegenüber für unsere derartigen Schiffe in Anspruch genommen.

. Für eigene Troßschiffe, Werftfahrzeuge, Flugsicherungsschiffe wird die Behandlung als Nichtkriegsschiff beansprucht, auch wenn derartige Schiffe zu Verteidigungszwecken bewaffnet sind.

Fahrzeugen der vorgenannten Art ist der Waffengebrauch nur zur eigenen Verteidigung gestattet.

Leistet ein feindliches oder neutrales Handelsschiff bewaffneten Widerstand oder schickt es sich zu einem solchen an oder trifft es sonstige Massnahmen, die als eine Gefährdung anzusehen sind, z.B. Rammversuch, so ist dem mit Waffengewalt zu begegnen. Die Besatzung ist als kriegsgefangen zu behandeln.

Nehmen feindliche Handelsschiffe Angriffshandlungen vor oder versuchen sie, deutschen oder neutralen Handelsschiffen gegenüber ein Anhaltungs-, Durchsuchungs- und Wegnahmerecht auszuüben, so ist dies als Freischärlerei anzusehen und gegen solche Schiffe mit Waffengewalt vorzugehen.

II. 2

H1567 – 0009

II. Aus "Operationsbefehl des F.d.U. für Atlantik-U-Boote".

Bis zur Erklärung von Gefahrenzonen Handelskrieg nach "Neuentwurf der Prisenordnung".

Solange der Handelskrieg nach Prisenordnung zu führen ist, sind in erster Linie solche Schiffe anzugreifen, die auch in diesem Falle warnungslos versenkt werden dürfen. Das sind:

1.) Truppentransporte, d.h. solche Fahrzeuge, auf denen Truppen oder Kriegsmaterial bemerkt werden oder die sonst als Truppentransporte kenntlich sind,

2.) durch feindliche Kriegsschiffe oder Flugzeuge geleitete Fahrzeuge,

3.) Fahrzeuge, die sich an Kampfhandlungen beteiligen oder die feindliche Operationen, z.B. durch Nachrichtengebung, unmittelbar unterstützen.

Teilnahme an Kampfhandlungen ist bereits dann anzunehmen, wenn sich ein Handelsschiff auf Widerstand vorbereitet oder Massnahmen trifft, die als Gefährdung des U-Bootes angesehen werden.

Vorbereiteter Befehl

für die Verschärfung des Handelskrieges wegen der Bewaffnung feindlicher Handelsschiffe.

1.) Mit Bewaffnung Mehrzahl englischer und französischer Handelsschiffe, daher mit Widerstand, ist zu rechnen.

2.) U-Boote Handelsschiffe nur anhalten, wenn Gefährdung Bootes ausgeschlossen erscheint. Warnungsloser Angriff

H1567 – 0010

U-Booten auf einwandfrei als feindlich erkannte Handelsschiffe freigegeben.

3.) Panzerschiffe und Hilfskreuzer bei Anhaltung Möglichkeit Waffengebrauchs durch Handelsschiffe beachten.

H-1567

H1567 – 0011

DOENITZ NR. 55

May 10, 1946

Doenitz No. 55